

# Lenk- und Ruhezeiten im Güterkraftverkehr

Verordnung (EG) Nr. 561/2006

Intelligenter  
Fahrtschreiber der  
2. Version ab 1. Juli 2026  
auch für Transporter über  
2,5 t im internationalen  
Verkehr verpflichtend  
und bei Kabotagefahrten



Alle Informationen  
zur Nachrüstung  
und VDO-Installa-  
tionspartnern  
finden Sie im VDO-  
Informationsportal  
[my.vdo.com](https://my.vdo.com).

**VDO**

## MAXIMALE LENKZEITEN

### UNTERBRECHUNGSFREIE LENKZEIT

4 Stunden und 30 Minuten

### TÄGLICHE LENKZEIT

9 Stunden  
maximal zweimal pro Woche  
10 Stunden

### WÖCHENTLICHE LENKZEIT

56 Stunden

### ZWEIWÖCHIGE LENKZEIT

90 Stunden

## MINDESTRUHEZEITEN/PAUSEN

### PAUSEN

≥ 45 Minuten ununterbrochen spätestens nach 4 Stunden und 30 Minuten Fahrt

#### Möglichkeit von geteilten Pausen

Die erste ≥ 15 Minuten (zwischendurch) und die zweite ≥ 30 Minuten spätestens am Ende der 4 Stunden und 30 Minuten Fahrzeit

### TÄGLICHE RUHEZEIT

#### Regelmäßig

11 Stunden oder 3 Stunden + 9 Stunden (aufgeteilt)

#### Reduziert

9 Stunden

Die Ruhezeiten müssen innerhalb von 24 Stunden nach Beginn der Arbeit abgeschlossen sein.

Maximal drei reduzierte zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten

### WÖCHENTLICHE RUHEZEIT

#### Regelmäßig

45 Stunden

#### Reduziert

24 Stunden

In zwei aufeinanderfolgenden Wochen entweder zwei normale wöchentliche Ruhezeiten oder mindestens eine normale und eine reduzierte. Die Verkürzung muss nachgeholt werden.

#### MÖGLICHKEIT

Zwei aufeinanderfolgende verkürzte wöchentliche Ruhezeiten (nur unter bestimmten Bedingungen im internationalen Transport)

#### Zusätzliche Hinweise:

- / Sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird, kann unter bestimmten Bedingungen von den Regeln abgewichen werden.
- / Bei außergewöhnlichen Umständen gelten besondere Regeln, um unmittelbar vor einer Wochenruhezeit den Firmensitz oder den Wohnort des Fahrers zu erreichen.
- In diesen beiden Fällen bestehen Dokumentations- und Kompensationspflichten.
- / Bei der Nutzung von Fähren und Zügen gibt es zudem Sonderregeln.

Bitte informieren Sie sich an geeigneter Stelle umfassend:



Bundesamt für Logistik  
und Mobilität